

Thomas Metzger, Pädagogische Hochschule, St. Gallen

## Argumentative Konstruktion von Differenz: die Schächtverbotsinitiative und die Antiminarettinitiative im Vergleich

### Abstract

Regarding its argumentation strategies, the construction of difference by the proponents of the popular initiatives on the ban on Jewish ritual slaughter (1893) and the ban on minarets (2009) shows striking similarities. Jews as well as Muslims were excluded as «non-Christian» «others» from Swiss society, meant to live under an inferior legal-societal status. This paper presents four sources for classes in history or political education. The sources are contextualized in a broader analysis of the topic.

### Keywords

Antisemitism, Islamophobia, Ban on Jewish ritual slaughter, Ban on minarets.

Ein Anhang dieses Artikels ist verfügbar unter:  
[www.alphil.com](http://www.alphil.com)

METZGER Thomas, «Argumentative Konstruktion von Differenz: die Schächtverbotsinitiative und die Antiminarettinitiative im Vergleich», in *Didactica Historica* 6/2020, S. 135-140.

Den zentralen Mechanismus der Denkweise und der Sprachregelungen in der Argumentation der Befürwortenden der Schächtverbotsinitiative (1893) und der Antiminarettinitiative (2009) stellte die Konstruktion von Differenz dar. In der vergleichenden Analyse der Argumentationsstrategien manifestieren sich dabei auffällige Parallelen: In beiden Fällen zielten die Argumente auf die Ausgrenzung «der Juden» beziehungsweise «der Muslime» als «Fremde» aus der als «christlich» apostrophierten schweizerischen Gesellschaft und somit auf die Erzeugung von Statusdifferenz ab<sup>1</sup>. Die argumentative Konstruktion von Differenz der Schächt- beziehungsweise Minarettgegnerinnen und -egner<sup>2</sup> wird hier anhand von vier Quellen exemplifiziert.

### Diskriminierung religiöser Gruppen durch direkte Demokratie

Das Schächt- und das Minarettbauverbot sind unter die konfessionellen Ausnahmeartikel einzureihen, die seit der Gründung des Schweizerischen Bundesstaats die Religions- und Kultusfreiheit selektiv beschränkten und immer noch beschränken<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dieser Beitrag fusst auf Erkenntnissen der grösser angelegten Studie: METZGER Thomas, «Konstruktion von Differenz: Ein Vergleich argumentativer Strategien der Befürworter der Schächtverbotsinitiative (1893) und der Antiminarettinitiative (2009)», *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte*, n° 112, 2018, S. 347–363.

<sup>2</sup> Aufgrund des 1893 fehlenden Frauenstimmrechts und der in den politischen Quellen zum Schächtverbot nicht greifbaren Frauen bezieht sich die Formulierung «Gegnerinnen» nur auf die Abstimmung zum Minarettverbot.

<sup>3</sup> Siehe hierfür: JORIO Marco, «Ausnahmeartikel», in *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10388.php>, konsultiert am 11.06.2019; VATTER Adrian, «Synthese: religiöse Minderheiten im direktdemokratischen System der Schweiz», in VATTER Adrian (Hrsg.), *Vom Schächt- zum Minarettverbot*.

Standen in den ersten Jahrzehnten nach 1848 die Katholikinnen und Katholiken im Fokus dieser diskriminierenden Praxis, traf sie nach Einführung der Volksinitiative 1891 mit den jüdischen und muslimischen Bewohnerinnen und Bewohnern der Schweiz nichtchristliche Glaubensgemeinschaften. Damit hatte bereits mit der ersten zur Abstimmung gelangten Volksinitiative dieses neue Volksrecht seine «Unschuld» verloren. Die am 20. August 1893 angenommene Schächtverbotsinitiative war von deutschschweizerischen Tierschutzvereinen lanciert worden. Vor dem Hintergrund eines sich seit den 1870er-Jahren in Europa wesentlich verstärkt zeigenden Antisemitismus entwickelte sich die Abstimmungsdebatte zu einem Kristallisationspunkt judenfeindlicher Haltungen<sup>4</sup>. Das Volksbegehren wurde mit 60,1 Prozent deutlich angenommen, mit 11,5 zu 10,5 fiel hingegen das Ständemehr denkbar knapp aus. Mit 57,5 Prozent Ja-Stimmen-Anteil und 19,5 zu 3,5 Ständen zeigte sich bei der Annahme des Minarettverbots am 29. November 2009 insgesamt ein klareres Verdikt<sup>5</sup>. Das sogenannte Egerkinger Komitee, welches die Initiative lanciert hatte, vereinte Exponentinnen und Exponenten der rechtspopulistischen «Schweizerischen Volkspartei» (SVP) und der evangelikal-nationalkonservativen Kleinpartei «Eidgenössische Demokratische Union» (EDU). Die Annahme der beiden Volksbegehren zeigt die Wirkmächtigkeit antisemitischer und islamfeindlicher Diskurse in der Schweiz auf und ist

zugleich ein Beleg dafür, dass das direktdemokratische Instrument der Volksinitiative zu einem Mittel werden kann, um Minderheiten zu dif- famieren und zurückzusetzen.

## Diskursstränge der Differenzkonstruktion

Die argumentative Konstruktion von Differenz vonseiten der Befürwortenden eines Schächt- und Minarettverbots lässt sich in vier Diskursstränge ausdifferenzieren. Diese spiegeln sich in den vier hier für die Lehre präsentierten Quellen wider. Bezüglich der Schächtverbotsinitiative handelt es sich dabei einerseits um das bekannte Schmähdgedicht<sup>6</sup> Ulrich Dürrenmatts (1849-1908). Der konservativ-protestantische Publizist und Politiker war für seine politischen Gedichte in der von ihm redigierten «*Berner Volkszeitung*» bekannt und vertrat regelmässig stark antisemitische Positionen. Bei der zweiten schächtgegnerischen Quelle handelt es sich andererseits um einen Auszug aus einem fiktiven Dialog, der in dem pietistisch und zu jener Zeit stark antisemitisch geprägten «*Christlichen Volksboten*» aus Basel erschien<sup>7</sup>. Die beiden Quellen aus dem Lager der Befürworter des Minarettverbots stammen aus der Feder des Ja-Komitees sowie des St. Galler SVP-Nationalrats Lukas Reimann. Erstere ist ein Auszug aus dem Argumentarium «*Ja zur Minarettverbots-Initiative*»<sup>8</sup>, zweite gibt in Teilen den Beitrag «*Aufklären statt verschleiern*»<sup>9</sup> wieder, der am 20. August 2009 in der Politikolumne Reimanns auf der Studentenplattform [www.students.ch](http://www.students.ch) online ging.

Augenscheinlich und letztlich für beide ein Verbot befürwortenden Kampagnen bezeichnend ist die

*Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie*, Zürich: NZZ Libro, 2011, S. 264–290. Für den Wortlaut der Initiative und die entsprechende Änderung des Verfassungstexts siehe: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis309t.html>; <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis353t.html>, konsultiert am 11.07.2019.

<sup>4</sup> Für die antisemitische Dimension siehe: AKIYAMA Yoko, *Das Schächtverbot von 1893 und die Tierschutzvereine. Kulturelle Nationsbildung der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin: Metropol, 2019; KRAUTHAMMER Pascal, *Das Schächtverbot in der Schweiz. Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit*, Zürich: Schulthess, 2000; KÜLLING Friedrich Traugott, *Bei uns wie überall? Antisemitismus in der Schweiz 1866–1900*, Zürich: Juris, [1977], S. 249–383. Zahlenmässig sind heute insbesondere auch die Muslime vom Verbot betroffen.

<sup>5</sup> <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/18930820/det40.html>; <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20091129/det547.html>, konsultiert am 09.06.2019. Als Stände werden in der Schweiz die einzelnen Kantone bezeichnet. Für das Ständemehr braucht es eine mehrheitliche Zustimmung der Kantone. Die sechs Halbkantone verfügen jeweils nur über eine halbe Ständesstimme.

<sup>6</sup> DÜRRENMATT Ulrich, «Juden haben kein Erbarmen», *Berner Volkszeitung*, 19. August 1893, S. 1.

<sup>7</sup> «Ein Gespräch über das eidgenössische Schächtverbot», *Christlicher Volksbote*, 16. August 1893, S. 259–261.

<sup>8</sup> Komitee «Ja zum Minarettverbot», *Argumentarium «JA zur Minarettverbots-Initiative*», o. O. 2009, [https://www.minarett-verbot.ch/downloads/argumentarium\\_minarettverbot.pdf](https://www.minarett-verbot.ch/downloads/argumentarium_minarettverbot.pdf), konsultiert am 03.06.2019.

<sup>9</sup> REIMANN Lukas, «Aufklären statt verschleiern», *Students.ch*, <http://www.students.ch/magazin/details/28435/Minarett-Debatte-Aufklaeren-statt-verschleiern>, konsultiert am 09.06.2019.

Was kein Mensch  
Sich nicht scheut!

# Berner Volkszeitung

(Buchst.-Zeitung)

Dem Recht zum Recht  
3 er Minderheit part!

**Juden haben kein Erbarmen.**  
 Israel hat kein Erbarmen;  
 Um sein Opfer zu zerhauen,  
 Schlingt der Schächter seine Stride,  
 Bis es wehrlos auf dem Rücken.

Wie den Thieren, so den Menschen,  
 Rauben sie mit ihren Schlingen,  
 Wenn sie waischelnd, mauschelnd, schmunzelnd  
 In der Christen Häuser dringen.

Langsam, grausam geht das Schächten,  
 Langsam, grausam geht der Schächter;  
 Schmelzgelnd nahet seinem Opfer  
 Und mit Litz der Widersacher.

Rinder fesselt er mit Seilen:  
 Komme nur, mein liebes Thierchen!  
 Menschen bindet er mit Wechseln:  
 Unterschreib' mir dies Papierchen!



Telephon.

Aber wenn der Wurf gelingen,  
 Zieht sein Messer er mit Lachen,  
 Nimmt dem Ochsen seine Viertel  
 Und dem Bauer seine Sachen.

Und die Schriftgelehrten mahnen:  
 Schützt den Mann im Priesterkleide,  
 Dem das Todsroheln Wonne  
 Und Verzweiflung Herzensweide!

Und von Hans und Hof vertrieben,  
 Ausgeplündert bis auf's Hemde,  
 Weg vom Grabe seines Glückes  
 Zieht der Landmann in die Fremde.

Doch dem Fremdling aus dem Osten,  
 Der ihm raubte Glück und Frieden,  
 Ist und bleibt von Bundeswegen  
 Schutz und Sicherheit beschieden.

Israel hat kein Erbarmen,  
 Dreibt es alle Tage dreister;  
 Wenn wir ihm nicht Weister werden,  
 Wird der Jude unser Meister.

<b>N. 66</b>	Geschieht jedes Mittwoch und Samstag mit den wöchentlich. Gratisbeilagen „Raus und Rauf“ u. „Gedanken der Schürmaner“ u. kostet jährlich Fr. 6. halbjährlich Fr. 3.20. Verantwortliche Redaktion: <b>Ulrich Dürrenmatt.</b>	<b>Sergogenbühler,</b> Samstag den 19. August 1893	Anzeigen von Inseraten kosten per 100. Zeilen 20. oder deren Raum 15. für das Quartal 30. auch im Vorauszahlen 10. Die. Wiederholungen er- halten entsprechenden Rabatt.	<b>30ter Jahrgang</b>
--------------	--	---	---	---------------------------

Abbildung 1: Antisemitisches Gedicht Ulrich Dürrenmatts aus der « Berner Volkszeitung » vom 19. August 1893.

Tatsache, dass es in der Argumentation keineswegs allein um das Schächten oder das Bauen von Minaretten, sondern viel grundsätzlicher um ein Bündel an Negativzuschreibungen an « die Juden » respektive « die Muslime » ging. Die Abstimmungen wurden somit zu Symbolen eines grösseren Kampfs stilisiert. Dieses argumentative Strukturprinzip spiegelt sich auch in den vier zentralen Diskurssträngen der Differenzkonstruktion wider<sup>10</sup>.

Erstens beanspruchten die Befürwortenden der Initiative für die « Mehrheitsgesellschaft » die Deutungsmacht darüber, was Kultus sei. Entsprechend postulierten sie bewusst eine im Widerspruch zur Verfassung stehende Beschneidung der Kultusfreiheit. Dadurch sollte zuungunsten der « religiös anderen » eine rechtliche Differenz zur « christlichen Mehrheitsgesellschaft » geschaffen werden. Im Kern dieser Argumentation stand dabei die Strategie, dem Schächten beziehungsweise dem

Minarett die religiöse und kultische Relevanz abzusprechen<sup>11</sup>. Indem religiöse Praxis auf durch heilige Schriften verbrieft Handlungen reduziert wurde, wurde die grosse Bedeutung der historischen Genese kultischer Handlungen und Traditionen für Judentum und Islam – im Gegensatz zur « christlichen Mehrheitsgesellschaft » (z. B. Kirchturm) – selektiv negiert.

Zweitens wurde Differenz argumentativ durch die Forderung einer rechtlichen und gesellschaftlichen Statusdifferenz zwischen der christlich verstandenen Mehrheit und der jüdischen respektive muslimischen Minderheit konstruiert. Die Abstimmungsgegenstände wurden daher zu Fragen der « Vorherrschaft » stilisiert. So wurde die Errichtung der Minarette nicht nur als Zeichen für die « Ankunft » der Muslime in der Mitte der Gesellschaft gewertet, sondern vielmehr zu einem

<sup>11</sup> Bei den vier Quellenbeispielen einzig nicht vorhanden in: DÜRRENMATT Ulrich, « Juden ... ». Dürrenmatt diskreditiert hingegen den Schutz religiöser Würdenträger, da so Unmenschlichkeit protegiert werde (« Todsroheln Wonne », « Verzweiflung Herzensweide »).

<sup>10</sup> Wo nicht anders aufgeführt, beziehen sich die Ausführungen dieses Kapitels auf: METZGER Thomas, « Konstruktion... ».

machtpolitischen Dominanzsymbol umgedeutet und in verschwörungstheoretischem Sinne als Beleg einer angeblich gezielt vorangetriebenen Islamisierung gewertet<sup>12</sup>. Dieser Mechanismus scheint auch deutlich in den beiden Quellen zur Schächtverbotsinitiative auf, die dazu aufrufen, «den Juden» den Meister zu zeigen<sup>13</sup>. Zur Zementierung der Statusdifferenz trägt zudem die Zurückstufung von Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens auf «Fremdgruppen» bei. Ihnen wird lediglich ein Gaststatus zugesprochen<sup>14</sup>. Differenz wird drittens durch eine kulturell-religiöse Hierarchisierung produziert. Sowohl Islam wie auch Judentum werden als rückständige und letztlich inhumane Religionen apostrophiert. Die Anleihen an antisemitische und islamfeindliche Diskurse sind hier besonders evident. Lukas Reimann steigert diese Dichotomie «modern-vormodern» beinahe ins Apokalyptische:

*« Wenn wir die menschenrechtswidrigen, antidemokratischen und reaktionär-patriarchalischen Teile des Islam nicht endlich laut und deutlich anprangern, [...] wenn wir nicht laut und entschlossen Ideen wie jene von Minarett-Bauten im Keime ersticken, werden wir die Errungenschaften von zig Generationen zerstören, Europa um Jahrhunderte zurückwerfen und unsere Freiheit verlieren. »<sup>15</sup>*

Den Vorwurf der Unmenschlichkeit wiederum rückt Ulrich Dürrenmatt in den Fokus seines polemischen Gedichts. Bezeichnenderweise betitelte er dieses mit «*Juden haben kein Erbarmen*». Systematisch wird hier «Tier-» mit «Menschenquälerei» in Beziehung gesetzt. «Schächten» und «Schacher» würden miteinander einhergehen<sup>16</sup>. Die Betonung einer herkunftsmässigen Fremdheit stellt den vierten Diskursstrang der

Differenzkonstruktion dar. Muslime und Juden wurden nicht nur bezüglich ihrer Religion als «fremd» taxiert, sondern sie wurden zugleich als «nichtschweizerische», ja «aussereuropäische» Fremde konstruiert. Die Quellen sprechen vom «*Fremdling aus dem Osten*», assoziieren jüdische Gebräuche mit angeblich rohen indischen oder afrikanischen Sitten, sehen Muslime als Gefährdung Europas aus der Fremde oder stellen diesen eine «*alteingesessene, christlich-abendländisch geprägte Bevölkerung*» dichotom gegenüber<sup>17</sup>. Die Betonung einer doppelten, religiös-kulturellen Fremdheit legt auch die stark migrationspolitische Stossrichtung der Schächt- und Minarettverbotsinitiative frei. Eine Zurücksetzung in rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht intendierte letztlich auch, die Schweiz für jüdische und muslimische Einwanderinnen und Einwanderer unattraktiv zu machen. Vorab im Abstimmungskampf um die Antiminarettinitiative waren migrationspolitische Argumentationen prominent vertreten.<sup>18</sup>

## Diskussion von Herausforderungen

Konstruktion von Differenz, Inklusion und Exklusion sowie Antisemitismus und Islamfeindschaft sind Themenbereiche, die für den Schulunterricht von grosser Relevanz sind. Anhand der hier präsentierten Quellen können diese Mechanismen und Denksysteme in der Lehre problematisiert werden. Es bietet sich an, dies im Bereich der Geschichte oder der politischen Bildung – indem hier auf Aspekte des demokratischen Systemversagens und der Gefährdung von Menschenrechten fokussiert wird – zu tun.

<sup>12</sup> DÜRRENMATT Ulrich, «Juden ...»; o. A., «Ein Gespräch ...»; REIMANN Lukas, «Aufklären ...»; Komitee «Ja zum Minarettverbot», *Argumentarium* ....

<sup>13</sup> Dies betont etwa: MESMER Beatrix, «Das Schächtverbot von 1893», in MATTIOLI Aram (Hrsg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich: Orell Füssli, 1998, S. 215–239, 234. Zur Vermischung mit der Einwanderungs-Thematik im Falle der Antiminarettinitiative: BEHLOUL Samuel M., «Minarett-Initiative. Im Spannungsfeld zwischen Abwehr-Reflex und impliziter Anerkennung neuer gesellschaftlicher Fakten», in TANNER Mathias, MÜLLER Felix, MATHWIG Frank, LIENEMANN Wolfgang (Hrsg.), *Streit um das Minarett. Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft*, Zürich: TVZ, 2009, S. 103–122, S. 119.

<sup>12</sup> Komitee «Ja zum Minarettverbot», *Argumentarium* ...; REIMANN Lukas, «Aufklären ...». Dürrenmatt bedient den antisemitischen Topos des «*jüdischen Einflusses*»: DÜRRENMATT Ulrich, «Juden ...».

<sup>13</sup> O. A., «Ein Gespräch...»; DÜRRENMATT Ulrich, «Juden ...».

<sup>14</sup> Gast-Allegorien finden sich in: o. A., «Ein Gespräch ...»; DÜRRENMATT Ulrich, «Juden ...»; Komitee «Ja zum Minarettverbot», *Argumentarium* ....

<sup>15</sup> REIMANN Lukas, «Aufklären ...».

<sup>16</sup> DÜRRENMATT Ulrich, «Juden ...».

In der kritischen Reflexion manifestieren sich verschiedene Chancen, aber auch Herausforderungen beim Vergleich der argumentativen Konstruktion von Differenz im schächt- und minarettgegnerischen Lager anhand der vier Quellen. Zum einen können Islamfeindschaft und Antisemitismus mithilfe schweizerischer Beispiele erörtert werden. Mit Blick auf den Bereich des Antisemitismus bietet dies wertvolle Ergänzungen zu den mittlerweile im Schulunterricht präsenten Aspekten der *Holocaust Education*. Die Phänomene der Islamfeindschaft sowie der, auch demokratischen Systemen inhärenten, ausgrenzenden Dimensionen bieten zum anderen einen hohen Aktualitätsbezug. Gleichzeitig ist die Thematisierung von Antisemitismus und Islamfeindschaft im Unterricht herausfordernd, und ein vorgängiges Behandeln der beiden Phänomene ist für die Analyse der Quellen unabdingbar. Nur so können die in den Texten enthaltenen antisemitischen und islamfeindlichen Diskurse erkannt sowie kontextualisiert und somit verhindert werden, allenfalls unreflektiert Stereotype zu reproduzieren und somit zu perpetuieren<sup>19</sup>. Die Komplexität dieses Unterfangens, aber auch der einzelnen Quellentexte an sich, spricht letztlich dafür, die Quellen nur auf der Sekundarstufe II oder dann auf der tertiären Stufe zu verwenden.

Einen Mehrwert stellt darüber hinaus die vergleichende Perspektive auf die Argumentationsmuster der Befürwortenden zweier mehr als hundert Jahre auseinanderliegender Vorlagen dar, die zur Aufnahme konfessioneller Ausnahmeartikel in die Bundesverfassung führten. Unweigerlich wird dabei jedoch die Frage nach der Vergleichbarkeit von Antisemitismus und Islamfeindschaft tangiert. Diese ist in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus getreten und kontrovers diskutiert worden.<sup>20</sup> Auf inhaltlicher Ebene stösst ein Vergleich sehr schnell an seine Grenzen, nicht zuletzt, da klare Unterschiede hinsichtlich der historischen Entstehungszusammenhänge und der Wirkmächtigkeit bestehen. Keinesfalls sollte somit aus dem Vergleichssetting auf eine grosse inhaltliche Ähnlichkeit geschlossen oder gar einer Gleichsetzung von Antisemitismus und Islamfeindschaft das Wort geredet werden. Zielführender ist hingegen – und darauf zielt die in diesem Beitrag präsentierte Übungsanlage ab – der Vergleich argumentationsstruktureller Prinzipien, Funktionen und Vorurteilmuster. Die hier herausgearbeiteten Parallelen unter gleichzeitiger Betonung der hinterlegten spezifisch islamfeindlichen respektive antisemitischen Stereotype und Diskurse können abschliessend in folgender Darstellung visualisiert werden:

---

<sup>19</sup> Differenzierte Hilfestellungen für die schulische Thematisierung von Antisemitismus und Islamfeindschaft mit hilfreichen Praxisbeispielen bieten: ODIHR, EUROPARAT, UNESCO (Hrsg.), *Guidelines for Educators on Countering Intolerance and Discrimination against Muslims. Addressing Islamophobia through Education*, Warsaw: ODIHR, 2011; UNESCO, BDMIR (Hrsg.), *Mit Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Ein Leitfaden für politische EntscheidungsträgerInnen*, Warschau: UNESCO, BDMIR, 2019.

---

<sup>20</sup> Unterschiedliche Positionsnahmen sind etwa abgebildet in: BOTSCH Gideon, GLÖCKNER Olaf, KOPKE Christoph, SPIEKER Michael (Hrsg.), *Islamophobie und Antisemitismus – ein umstrittener Vergleich*, Berlin, Boston: De Gruyter, 2012. Siehe zudem: BENZ Wolfgang (Hrsg.), *Islamfeindschaft und ihr Kontext. Dokumentation der Konferenz «Feindbild Muslim – Feindbild Jude»*, Berlin: Metropol, 2009.

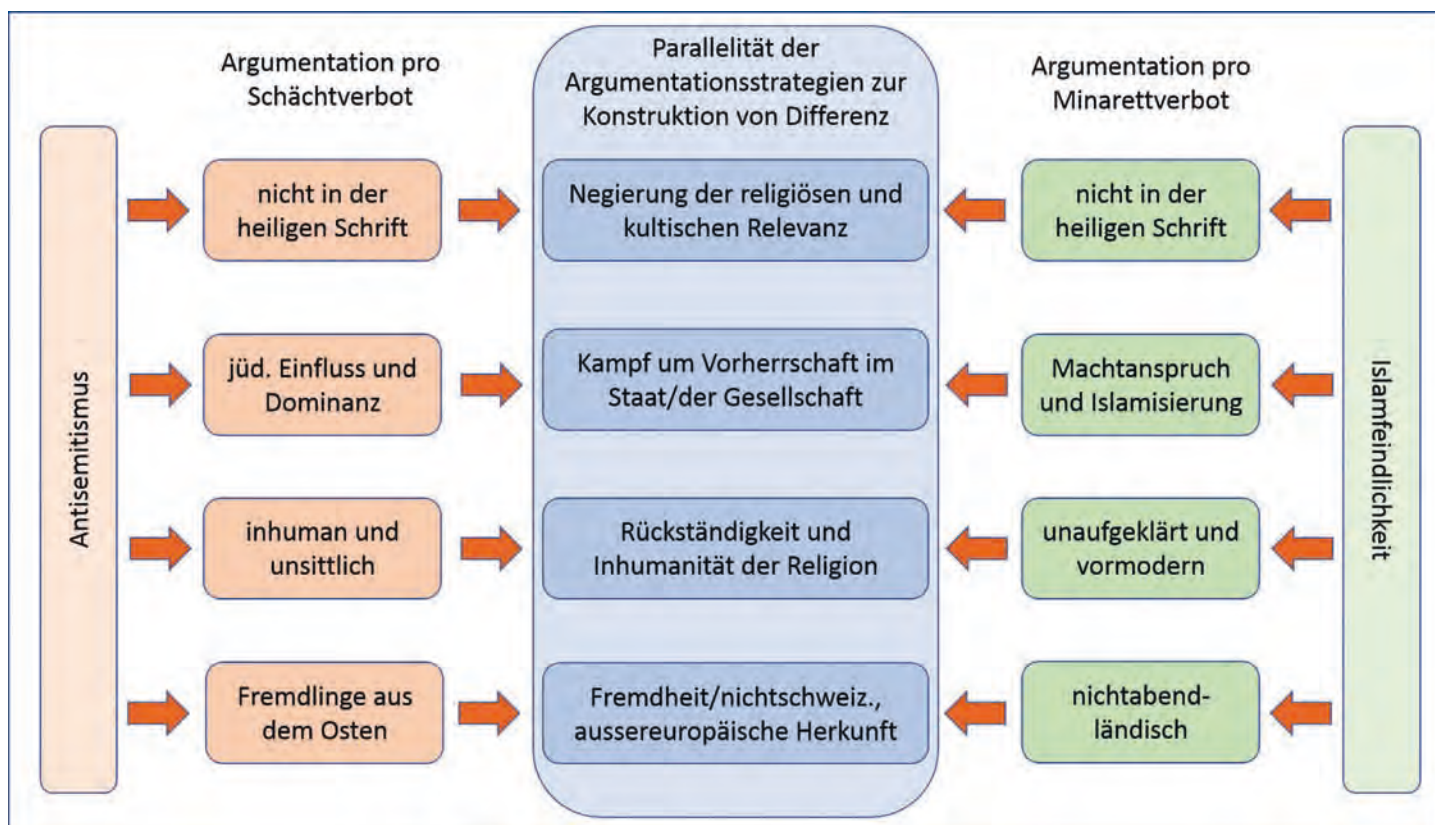


Abbildung 2: Argumentative Konstruktion von Differenz durch die Befürwortenden des Schächt- respektive des Minarettverbots. Schematische Darstellung von Thomas Metzger.

## Der Verfasser

**Thomas Metzger** ist Dozent für Geschichte sowie Co-Leiter der Fachstelle «Demokratiebildung und Menschenrechte» an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHSG). Darüber hinaus ist er Lehrbeauftragter an den Universitären Fernstudien Schweiz. Er forscht insbesondere zur Geschichte gesellschaftlicher Inklusions- und Exklusionsprozesse mit einem Schwerpunkt auf der Kultur-, Sozial- und Ideengeschichte des Antisemitismus.

Publikationshinweis: METZGER Thomas, Antisemitismus im Deutschschweizer Protestantismus 1870 bis 1950, Berlin: Metropol, 2017.

<https://www.phsg.ch/de/team/prof-dr-thomas-metzger>

[thomas.metzger@phsg.ch](mailto:thomas.metzger@phsg.ch)

## Zusammenfassung

Bei der Konstruktion von Differenz durch die Befürwortenden der Volksinitiativen für ein Schächt- (1893) und ein Minarettverbot (2009) zeigen sich in der Analyse der Argumentationsstrategien auffällige Parallelen. Sowohl Juden wie Muslime wurden als «nichttristchristliche» «Fremde» ausgegrenzt, und ihnen wurde ein niedrigerer rechtlich-gesellschaftlicher Status zugedacht. Der Beitrag präsentiert vier Quellen für den Unterricht in Geschichte oder politischer Bildung, die in einen breiteren Analysekontext gestellt werden.

## Keywords

Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Schächtverbot, Minarettverbot.